

Das Gesetzbuch der katholischen Kirche.

Das Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuches lenkt die Gedanken auf seinen Vorgänger, das Corpus Iuris Canonici. Dieses Corpus Iuris ist das kirchliche Gesetzbuch des Mittelalters. Nicht als ob die kirchliche Gesetzgebung seit dem Abschluß der letzten Sammlung des Corpus Iuris geruht hätte. Die Gesetzgebung blieb vielmehr in der katholischen Kirche seit dem Mittelalter bis in die neue und neueste Zeit beständig in Fluß. Ein zusammenfassendes Gesetzbuch dagegen wurde nicht mehr veröffentlicht, und so behauptete das ehrwürdige Corpus des Mittelalters bis auf unsere Tage seinen Platz.

I.

Die Vorgeschichte und Entstehung des mittelalterlichen Rechtsbuches führen zu den frühchristlichen Sammlungen kirchlicher Satzungen hinauf. Bevor den Christen freie Religionsübung im römischen Reiche zugestanden war, finden sich bereits Ansätze zur schriftlichen Aufzeichnung des kirchlichen Rechts. So gibt die Apostellehre, eine vielleicht schon gegen Ende des ersten christlichen Jahrhunderts entstandene Schrift, Anweisung über die Sonntagsheiligung. „Wenn ihr am Herrentag zusammenkommt, brechet Brot und saget Dank, nachdem ihr eure Fehlstritte bekannt habt, auf daß rein sei euer Opfer. Jeder aber, der einen Streitfall mit seinem Genossen hat, komme nicht mit euch zusammen, bevor sie sich versöhnt haben, damit euer Opfer nicht befleckt werde.“¹

Mit dem Aufhören der Verfolgung und mit der größeren Bewegungsfreiheit des kirchlichen Lebens war auch die Abhaltung von Versammlungen der Bischöfe erleichtert. Bereits in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts weist der Orient eine Anzahl Synoden auf. Ihre Bestimmungen über kirchliche Ordnung wurden zusammengestellt; an die erste Stelle setzte man die Kanones des Konzils von Nicäa vom Jahre 325. Neben der Sammlung von Konzilsbeschlüssen begegnen wir Schriften, die den kirchlichen Brauch in Form von Gesetzen fassen und diese als apostolische Bestimmungen

¹ Doctrina duodecim Apostolorum c. 14: F. X. Funk, Patres Apostolici I² (Tubingae 1901) 33.

bezeichnen. Ein solches Werk sind die um 400 entstandenen Apostolischen Konstitutionen und die ihnen angehängten 85 Apostolischen Kanones. Diese Schriften haben zwar die Apostel nicht zu Verfasser und geben auch kein Bild des kirchlichen Rechts der apostolischen Zeit, ihre Bedeutung ist dennoch groß. Aus ihnen erhalten wir Kunde über manche Dinge kirchlichen Wirkens der Frühzeit, und wenn ihnen auch der Rang apostolischer Schriftwerke aberkannt blieb, wurde doch das eine oder andere aus ihnen in spätere Sammlungen herübergenommen.

Die lateinische Übertragung morgenländischer Synoden bildete für das Abendland den Grundstock kirchlicher Rechtsammlungen, an den sich Kanones abendländischer Synoden und Papstbriefe angeschlossen. Um die Bearbeitung der abendländischen Sammlungen erwarb sich Dionysius Exiguus großes Verdienst. Cassiodorus, der mit ihm die Dialektik las, rühmt bei ihm die ausgezeichnete Kenntnis beider Sprachen, der griechischen und lateinischen; die Vereinigung von Weisheit mit Einfalt, von Gelehrsamkeit mit Demut, Redegewandtheit mit Maßhalten im Sprechen¹. Dionysius der Geringe, Exiguus, wie er sich in beneidenswerter Bescheidenheit nennt, war Sythe von Geburt und verbrachte den größten Teil seines Lebens als Mönch in Rom, wohin er gegen Ende des 5. Jahrhunderts kam. Er schuf eine lateinische Ausgabe der Kanones und eine Sammlung von Papstbriefen. Beide Sammlungen wurden später vereinigt. Mit Erweiterungen versehen wurden sie von Papst Hadrian I. Karl d. Gr. im Jahre 774 zum Geschenk gemacht² und von der Reichsversammlung in Aachen im Jahre 802 als Gesetzbuch der fränkischen Kirche erklärt. Damit erlangte die Arbeit des Dionysius noch nach Jahrhunderten weitreichende Bedeutung.

Die folgende Zeit brachte eine Anzahl von Sammlungen, sowohl allgemeinen Inhalts wie für einzelne Gebiete der Verwaltung. Zu letzteren gehören die Pönitential- oder Bußbücher, die Anweisungen über das Bußwesen und die Spendung des Bußsakramentes enthalten. Das 9. Jahrhundert sah auch Werke entstehen, in denen neben echtem Inhalt Fälschungen verbreitet wurden. Unter ihnen befindet sich die vielgenannte pseudo-isidorische Sammlung. Hier wird, wenigstens für einzelne kirchliche Provinzen, wirklich bestehendes oder vom Sammler gewünschtes Recht als Bestimmung der frühesten Päpste ausgegeben. Wie die unter dem Namen

¹ Cassiodorus, De institutione divinarum literarum c. 23: Migne, P. lat. 70, 1137.

² Jaffé-Ewald, Regesta Pontificum Romanorum I² (Lipsiae 1885) n. 2404.

der Apostel erschienenen Sammlungen des Orients einiges aus ihrem Inhalt in spätere Werke überführten, so nahmen die Verfasser der Rechtsammlungen im Abendland manche Stelle der Fälschungen arglos in ihre Werke auf. Die Behauptung hingegen, daß die päpstliche Gewalt oder auch nur irgendein belangreicher Bestandteil des späteren kirchlichen Rechts auf den Fälschungen aufbaue, ist von der Wissenschaft längst verlassen.

Das beständige Anwachsen der Rechtsbestimmungen erschwerte die Übersichtlichkeit der Sammlungen. Hatte man bislang in diesen die zeitliche Reihenfolge der Stücke beibehalten, so wurden nunmehr dem Inhalt nach geordnete Sammlungen angelegt. Die handschriftliche Überlieferung weist manche Werke dieser Art auf. Hervorgehoben seien das Buch Reginos, des Abtes von Prüm in der Eifel († 915), und das im zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts entstandene Sammelwerk *Decretum* des Bischofs Burchard von Worms.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfaßte der Mönch Gratian sein *Decretum* und schuf damit den ersten Teil des späteren *Corpus Iuris Canonici*. Gratian lebte in Bologna, dessen Hochschule um jene Zeit in der Pflege des römischen Rechts sich unter den Bildungsstätten Europas auszeichnete. Im Kloster der hl. Felix und Nabor lehrte er das Kirchenrecht gesondert von der übrigen Theologie. Sein Buch stellt Rechtsätze auf oder legt die Ansicht des Verfassers in Anlehnung an Rechtsfälle dar und erhärtet sie durch Belege aus den ihm zugänglichen Rechtsquellen. Den ursprünglich in das Dekret aufgenommenen Stellen fügten die Schüler und Erklärer des Magisters andere hinzu.

In dem *Decretum* Gratians haben wir es mit einer Privatarbeit zu tun. Die Stellung eines mit bindender Kraft ausgestatteten kirchlichen Gesetzbuches eignete ihm weder nach seinem Ursprung zu, noch wurde sie später verliehen. Gesetzliche Geltung kommt den Behauptungen Gratians nur zu, insoweit sie aus dem geltenden Recht als Gesetz nachgewiesen sind. Gleichwohl übertrifft die Bedeutung des Dekrets für die Entwicklung des mittelalterlichen Kirchenrechts bei weitem diejenige anderer Gelehrtenarbeiten. Sie gleicht dem Einfluß der Sentenzen des Magisters Petrus Lombardus, des Zeitgenossen Gratians, auf die theologische Wissenschaft. Wie diese in der wissenschaftlichen Behandlung theologischer Fragen auf lange Zeit eine beherrschende Stellung erlangten, so wurde Gratians Dekret von den Dekretisten der Vorlesung in der Schule und zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten zugrunde gelegt.

Die vielen im Dekret nicht aufgenommenen oder nach seinem Erscheinen veröffentlichten Papstbriefe, soweit sie für das Recht in Betracht kamen, wurden in den Dekretalsammlungen vereinigt. Dekretale heißen die mit Gesetzeskraft erlassenen Konstitutionen wie auch auf Einzelfragen ergangene päpstliche Entscheidungen, die aber zu Rechtsätzen mit allgemeiner Bindung erhoben wurden. Extravaganten nannte man sie, weil sie außerhalb des Gratianischen Dekrets vagierten. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts verfaßte der Propst Bernhard von Pavia sein *Breviarium Extravagantium*. Die von ihm angenommene Einteilung wurde in den Sammlungen des *Corpus Iuris* beibehalten. Innozenz III. erteilte der auf seine Anregung hin entstandenen Sammlung durch Übersendung an die Bologneser Universität amtliche Beglaubigung. Die gleiche Auszeichnung erhielt eine Sammlung aus dem Pontifikat Honorius' III. Ein zusammenfassendes Gesetzbuch kam jedoch erst unter Gregor IX., 1227—1241, zustande.

Kardinal Ugolino stand bereits im Greisenalter, als er am 21. März 1227 als Papst Gregor IX. geweiht wurde. Über den Sorgen, welche die politisch erregte Zeit und das große Anliegen der Christenheit jener Tage, die Kreuzzüge, seinem Pontifikat auflegten, verlor er nicht den Blick für innerkirchliche Aufgaben. Er reichte die leuchtenden Gestalten des Mittelalters, Franz von Assisi, Anton von Padua, Dominikus und die Landgräfin Elisabeth von Thüringen, der Zahl der Heiligen bei. Einem Heiligen seiner Zeit, dem Dominikaner Raimund von Peñaforde, gab er den Auftrag zu einer Dekretalsammlung.

Raimund war zu Peñaforde bei Barcelona geboren. Seine Familie war mit dem aragonischen Königshaus verwandt. In Bologna studierte er Rechtswissenschaft, wurde Doctor decretorum und lehrte einige Jahre kanonisches Recht, kehrte jedoch auf Betreiben des Bischofs Berengar von Barcelona in die Heimat zurück. Im Jahre 1230 berief ihn Gregor IX. nach Rom und ernannte ihn zu seinem Kaplan und Pönitentiar. Am 5. September 1234 konnte der Papst das von Raimund geschaffene Gesetzbuch veröffentlichen.

In der Einteilung schloß sich das Werk, *Decretales Gregorii IX.*, an die älteren Sammlungen an. Die Unterabteilungen der fünf Bücher bilden die Titel, und unter diesen stehen die nach ihrer Abfassungszeit geordneten Kapitel. Weil es sich darum handelte, ein der Zeit entsprechendes Gesetzeswerk zu schaffen, wurde die Fassung der aufgenommenen Stücke,

wenn nötig, geändert, Dekretalen wurden in mehrere Stücke zerlegt, Gregor selbst erließ manche Bestimmungen für die Aufnahme in die Sammlung. Bei den auf Einzelfälle hin erlassenen Entscheidungen wird der zur Beantwortung dem Papste vorgelegte Tatbestand meistens nur durch die einleitenden Worte der früheren Dekretale angedeutet. Die Herkunft ist in der Überschrift jedem Kapitel beigelegt.

Durch das Begleitschreiben *Rex pacificus* wurde die Sammlung bei der Bologneser und Pariser Universität eingeführt und als einzige vor Gericht und in den Schulen zu verwendende Dekretalenkompilation erklärt mit dem Verbot, ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles fernerhin solche Sammlungen zu veranstalten.

Damit war die erste von einem Papst bestätigte Sammlung für das *Corpus Iuris Canonici* gegeben. Weil päpstliche Dekretalen ihren Hauptinhalt bilden, ist der Name Dekretalensammlung berechtigt, wenn sich auch außer päpstlichen Schreiben viele Konzilsbeschlüsse, zumal der Kirchenversammlungen des Laterans, in ihr befinden. Die Ausschließlichkeit des Gesetzbuches bezog sich nur auf die zahlreichen andern Dekretalensammlungen. Diese waren durch die Gregorianische Kompilation verdrängt. Das Dekret Gratians dagegen blieb als private Sammlung bestehen. Bei Widerspruch behauptete jedoch Gregors Gesetzbuch als das jüngere vor dem entgegenstehenden Kanon des Dekrets den Vorzug. Die seit Gregor IX. erschienenen Dekretalen ließ Bonifaz VIII. sichten und in einer nach dem Vorbilde der Gregorianischen angelegten Sammlung zusammenstellen. Das Gesetzbuch hieß als Anhang zu dem Dekretalenbuch Gregors *Liber sextus* und wurde im Jahre 1298 mit Übersendung an die Universitäten Paris und Bologna veröffentlicht. Dem Buche sind 88 Rechtsregeln angefügt, die alle unter dem Namen Bonifaz' VIII. als bindende Rechtsätze veröffentlicht wurden. Darunter befinden sich häufig beigezogene Sprüche, z. B. die sechste Regel, daß niemand zum Unmöglichen verpflichtet sein kann, oder die achte, daß wer einmal schlecht ist, stets die Vermutung der Bosheit gegen sich hat.

Die *Constitutiones Clementis Papae Quinti in Concilio Viennensi editae* bilden die dritte von einem Papst veröffentlichte Sammlung des *Corpus Iuris Canonici*. Diese, die *Klementinen* genannte Sammlung enthält Beschlüsse des Konzils von Vienne, 1311 und 1312, sowie Konstitutionen Klemens' V. Bald nach der Veröffentlichung, 1314, starb der Papst. Aus diesem Umstand erhoben sich Zweifel, weshalb der Nach-

folger, Johannes XXII., nach Durchsicht der Sammlung deren nochmalige Veröffentlichung im Jahre 1317 verfügte.

Nach den Klementinen erschien keine gesetzgeberische Zusammenfassung des geltenden Rechts mehr. Die beiden Extravagantensammlungen, *Extravagantes seu Constitutiones viginti a Ioanne Papa XXII. editae*, und *Extravagantes communes a diversis Romanis Pontificibus post sextum editae*, sind Privatarbeiten. Die erstere umfaßt 20 Konstitutionen Johannes' XXII. und entstand 1325. Letztere, *Extravagantes communes*, entstand gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Sie enthält 74 Stücke aus der Zeit Bonifaz' VIII. bis Sixtus IV. Alle die genannten Sammlungen, vom Dekret Gratians angefangen bis auf die zuletzt erwähnten Extravagantensammlungen, sind in den Ausgaben unter dem Namen *Corpus Iuris Canonici* zusammengefaßt. Gregor XIII. bedient sich der Bezeichnung in dem Breve vom 1. Juli 1580, durch das die römische Ausgabe der genannten Bücher eingeführt wird. Jedoch änderte auch diese im Auftrag des Papstes geschehene Ausgabe nicht die Eigenart der einzelnen Bestandteile der Sammlung. Durch sie wurden die ursprünglich als private Arbeiten erschienenen Bücher keineswegs zu Gesetzbüchern der Kirche. Der Name *Corpus Iuris Canonici* besagte darum bisher kein einheitliches kirchliches Gesetzbuch, sondern eine Zusammenstellung von sechs Werken, die zu verschiedenen Zeiten zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert entstanden und von denen nur drei als Gesetzbücher veröffentlicht sind. Ein einheitliches, das gesamte geltende kirchliche Recht zusammenfassendes Gesetzbuch ist nicht erschienen. Auch das Konzil von Trient hat ein solches Gesetzbuch nicht in Angriff genommen. Seine zahlreichen Disziplinarbestimmungen erfassen zwar beinahe alle Teile des Kirchenrechts, doch erstrecken sie sich immer auf Einzeldinge, bei denen eine Besserung in Vorschlag gebracht wurde. Der wiederholte Hinweis auf die bestehenden älteren Rechtsbücher zeigt vielmehr an, daß die Trienter Reformdekrete nur die Ergänzung und Berichtigung des bestehenden Rechts sein wollten.

II.

Die Allgemeine Kirchenversammlung von Trient hat der Kirche kein zusammenfassendes Gesetzbuch gegeben. Gleichwohl schließt sich an die Beendigung des Konzils und seine Veröffentlichung durch Pius' IV. Bulle *Benedictus Deus* vom 26. Januar 1564 die Bewegung an, die heute, nach fast vierhundert Jahren, an ihrem Ziel erscheint.

Die Stellung des Konzils an der Wende zur Neuzeit mit ihren religiösen, staatlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen wie die weitreichenden Antriebe, die von ihm für die Kräftigung des kirchlichen Lebens ausgingen, mußten die Neubearbeitung des kirchlichen Rechtsbuches als notwendige Aufgabe der Zukunft erscheinen lassen.

In den Konzilsverhandlungen unter Pius IV., deren Protokolle wir dem Kardinal Gabriel Paleotti, Erzbischof von Bologna, verdanken, wird ein dahingehender Vorschlag berichtet. Der Bischof von Sens bemerkte, da die Beschäftigung mit dem kirchlichen Recht notwendig und dieses heute in dem Dekretalenbuch und dem Liber sextus enthalten sei, zahlreiche Erlasse aber, die darin ständen, durch gegenteiligen Gebrauch abgeschafft, andere nicht recht eingeordnet seien, wieder andere nicht genügend sicher und nützlich, so wünsche er, daß aus allen die nützlicheren ausgeschieden würden und ein wahres päpstliches Recht hergestellt werde, an das man sich halten müsse, und es solle ein Kapitel über die Umgestaltung des alten päpstlichen Rechts eingefügt werden, wie es einst im bürgerlichen Recht geschehen sei; das wäre ein Werk, würdig der Kirchenversammlung und für die Christenheit von Nutzen; wir beseitigten damit auch den Vorwurf, durch den heute die Beschäftigung mit dem Kirchenrecht in Verruf stehe, weil daraus so viele Handel und andere Unzuträglichkeiten hervorgingen¹.

Das Konzil nahm die Anregung des Bischofs zwar nicht unter seine Beschlüsse auf, doch ging sie nicht verloren. Schon nach einigen Jahren tat der Papst Schritte zu ihrer Verwirklichung.

Gregor XIII. (1572—1585) beauftragte² drei Kardinäle mit der Herstellung einer neuen Dekretalensammlung. Der Nachfolger Gregors, Sixtus V., ernannte im Jahre 1587 Kardinal Domenico Pinelli zum Vorsitzenden eines Ausschusses zur Weiterführung des Unternehmens. Kardinal Ippolito Aldobrandini war einer der Mitarbeiter. Bei seiner Wahl zum Papst Klemens VIII. waren die Vorarbeiten so weit fortgeschritten, daß die Durchsicht der einzelnen Bücher geschehen konnte. Am 25. Juli 1598 war der Entwurf gedruckt fertig unter der Aufschrift: Sanctissimi Domini Nostri D. Clementis Papae VIII. Decretales. Romae ex Typographia

¹ Aug. Theiner, *Acta genuina Concilii Tridentini*, tomus II. (Zagrabiae Croatiae [v. J.]): *Acta sacrosancti oecumenici concilii Tridentini sub Pio IV. Pontifice Maximo a Gabriele Cardinale Paleotto Archiepiscopo Bononiensi conscripta* 654.

² H. Bämmer, *Zur Kodifikation des kanonischen Rechts*. Deutschrift (Freiburg i. Br. 1899) 8.

Camerae Apostolicae MDXCVIII. Seine Einteilung war die hergebrachte in fünf Bücher. Gleich den Vorgängerinnen enthielt auch diese Dekretalensammlung neben den Papstbriefen eine beträchtliche Anzahl Konzilsbeschlüsse, 33 des V. Laterankonzils und 197 des Trienter Konzils¹.

Von Schriftstellern wird die Sammlung als Liber Septimus Decretalium Clementis Octavi bezeichnet. Kardinal Pinelli verwendet zwar diese Bezeichnung in den ihm bei der Bearbeitung der Ausgabe dienenden Blättern, die von der Apostolischen Kammer gedruckte Sammlung dagegen trägt die oben angegebene Überschrift: S. D. N. D. Clementis P. VIII. Decretales².

Den älteren Drucken des Corpus Iuris Canonici ist vielfach eine Sammlung unter dem Namen Septimus Decretalium beigelegt. Dieses Buch ist eine Arbeit des Pierre Matthieu (Petrus Matthaeus Ictus Lugdunensis) und erschien zunächst in Lyon 1590. Die Anerkennung als kirchliches Gesetzbuch hat die Sammlung des Hyoner Juristen nicht erhalten³. Aber auch das Dekretalenbuch des Papstes Klemens VIII. wurde nicht zum Gesetz erhoben. Klemens VIII., der vor der Thronbesteigung zu den Mitarbeitern Pinellis gehörte, ließ die Arbeit vieler Jahre ohne die gesetzgeberische Krönung. Paul V. veranlaßte in den Jahren 1607 und 1608 eine neue Durchsicht des Werkes, nahm aber ebensowenig die Veröffentlichung vor. Die Ursachen, an denen der Entwurf scheiterte, sind nicht bekanntgegeben. Nach wahrscheinlicher Annahme⁴ sind sie in seiner mangelhaften Anlage und in der kirchenpolitischen Zeitlage zu suchen. Der Verfasser hatte Lehrentscheidungen in zu großer Zahl aufgenommen, während für ein Rechtsbuch notwendige kirchenrechtliche Bestimmungen übersehen waren. Schwierigkeiten kirchenpolitischer Art waren bei der Veröffentlichung zu gewärtigen und mochten für ihre Unterlassung mitbestimmend gewesen sein. Dahin gehören die ablehnende Haltung einiger Staaten gegenüber mehreren Beschlüssen des Trienter Konzils, die Behinderung der kirchlichen Verwaltung durch das selbstherrliche Vorgehen der Könige von Spanien, die Anwendung

¹ Bämmer a. a. O. 17.

² Franc. Sentis, Clementis Papae VIII. Decretales quae vulgo nuncupantur Liber septimus decretalium Clementis VIII. Primum edidit (Friburgi Brisgoviae 1870) Prolegomena I.

³ Bämmer a. a. O. 1 ff.

⁴ Sentis a. a. O. Prolegomena xv ff. und im Anschluß an ihn Bämmer a. a. O. 21 vermuten, daß die Veröffentlichung aus den hier genannten Gründen unterblieb.

des *Placetum regium*. Welche Gründe aber für das Scheitern des Entwurfs Pinellis ausschlaggebend gewesen sein mögen, dem *Liber sextus Bonifaz' VIII.* ist kein *Liber Septimus Decretalium* gefolgt. Das als Gemeingut geplante Werk von 1598 gehört heute zu den Seltenheiten der Büchereien¹.

Die Versuche Gregors XIII., Sixtus' V., Klemens' VIII. und Pauls V. führten nicht zu dem beabsichtigten Erfolg. Nach anfänglich verheißendem Ansatz sind sie wie Wellenkreise ohne greifbares Ergebnis zur Ruhe gelangt. Die folgenden Päpste haben das Unternehmen nicht wieder aufs neue begonnen. Benedikt XIV. (1740—1758), der große Kenner und bedeutende Schriftsteller kirchlichen Rechts, hat zwar die Konstitutionen seines Pontifikates bis zum Jahre 1757 herausgeben lassen und durch seine andern Werke der Wissenschaft des Kirchenrechts eine Fülle von Anregung gegeben, ein zusammenfassendes Gesetzbuch ist auch von ihm nicht erlassen worden.

Die nach Mitte des 18. Jahrhunderts beginnenden Umgestaltungen des Völkerlebens waren der Zusammenfassung des Kirchenrechts noch weniger günstig. So erschien denn, seit Johann XXII. im Jahre 1317 die Sammlung seines Vorgängers, Klemens' V., veröffentlichte, bis 1917 kein neues Gesetzbuch der Kirche mehr. Die gesetzgeberische Tätigkeit erfaßte aber demungeachtet auch in der neuen und neuesten Zeit die verschiedensten Gebiete des kirchlichen Lebens. Wir dürfen die Aufgabe der kirchlichen Gesetzgebung in der Neuzeit darin erblicken, die Reformbeschlüsse des Konzils von Trient durchzuführen, sie zu erklären und zu ergänzen, das kirchliche Leben in den weiten Gebieten der Neuen Welt und der Missionsländer zu entwickeln und dem Rechtsleben der Gesamtkirche einzugliedern, das kirchliche Recht den Veränderungen im Geistesleben der Völker und den neuen wirtschaftlichen Bedingungen entsprechend anzupassen. Für diese vorbereitende, den Übergang vermittelnde Tätigkeit bezeichnet das Vatikanische Konzil der Jahre 1869 und 1870 einen Abschluß. Das Vatikanum stellte aufs neue die Aufgabe, das Kirchenrecht in ein Gesetzbuch zusammenzufügen. Die Pontifikate Pius' X. (1903—1914) und Benedikts XV. (1914 bis zur Gegenwart) haben das Werk ihrer Lösung unternommen.

¹ Heinrich Singer, Das c. Quia frequenter, ein nie in Geltung gewesenes „Papstwahldekret“ Innocenz' IV.: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung VI (1916) 113.

III.

Dem Vatikanischen Konzil lagen zahlreiche Anträge für kirchenrechtliche Gesetzgebung vor¹. Sie betrafen, ähnlich wie es beim Trienter Konzil der Fall gewesen war, Fragen aus dem gesamten Gebiet des Kirchenrechts, deren gesetzgeberische Behandlung notwendig erschien. Neben den Einzelvorschlägen wurde der Wunsch nach einem neuen kirchlichen Gesetzbuch laut. Durch die große Zahl neuerer Gesetzesvorschriften war die gesicherte Anwendbarkeit des alten Corpus Iuris derart geschwunden, daß die Notwendigkeit einer Neubearbeitung mit jedem Jahr mehr empfunden wurde. Der Antrag auf Prüfung und Umgestaltung des kanonischen Rechts wird durch den Hinweis begründet, daß wegen der großen Veränderungen der Verhältnisse und der menschlichen Gesellschaft viele Gesetze unnütz oder unerfüllbar oder äußerst schwer geworden sind. In bezug auf unzählige Kanones ist man im Zweifel, ob sie noch gelten oder nicht. Im Verlauf so vieler Jahrhunderte ist die Zahl der Kirchengesetze derart angewachsen und sind diese in den riesig großen Sammlungen so gehäuft, daß wir in gewissem Sinne sagen können: Wir gehen in den Gesetzen unter. Infolgedessen ist das Studium des kanonischen Rechts über alle Maßen schwierig und nahezu unmöglich. Kontroversen und Prozessen ist das weiteste Feld geöffnet, die Gewissen werden von tausend Ängsten bedrückt und zur Verachtung der Gesetze getrieben. Das Konzil wird aufgefordert, eine Kommission mit der Durcharbeitung des ganzen kanonischen Rechts zu betrauen und ein durch Streichungen, Veränderungen und Zusätze neu entstandenes Corpus Iuris dem Vatikanischen oder einem späteren Konzil zur Bestätigung vorzulegen². Die deutschen Bischöfe stellen gleichfalls den Antrag, das Konzil möge den Papst ersuchen, eine neue kirchliche Gesetzesammlung zu veranlassen. Darin solle nach Ausschaltung des veralteten das geltende Recht Aufnahme finden³.

Von den vielen Anträgen aus dem Gebiete der kirchlichen Disziplin kamen nur einige zur Beratung in den Generalkongregationen⁴. In den öffentlichen Sitzungen des Vatikanischen Konzils wurden nur Lehrentschei-

¹ Th. Granderath S. J. = R. Kirch S. J., Geschichte des Vatikanischen Konzils. I (Freiburg i. Br. 1903) 427 ff. 435 ff. G. Bämmer, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts 48 ff.

² Granderath-Kirch a. a. O. I 441.

³ Bämmer a. a. O. 103.

⁴ Granderath-Kirch a. a. O. II 157 ff.; III 522 ff. Bämmer a. a. O. 63 ff.

dungen zum gesetzgeberischen Abschluß gebracht. Vor der Verabschiedung der Disziplinentwürfe wurde das Konzil vertagt.

Die beim Konzil eingegangenen und zum Teil von ihm verhandelten Anträge wurden der Anfang einer weitreichenden, das kirchliche Leben in fast all seinen Erscheinungen befruchtenden Gesetzgebung. Die Päpste der vergangenen fünf Jahrzehnte haben auf Grund der Anregung, die von dem Konzil ausgegangen war, das kirchliche Recht machtvoll ausgebaut. Pius X. hat in seiner nicht allzu langen Pontifikatszeit eine gesetzgeberische Arbeit durchgeführt, die seinen Namen den großen Gesetzgebern in der Reihe der Päpste beifügt. Wo vor wenigen Jahren altehrwürdige Namen auf den Begründer eines Rechtsgebildes hinwiesen, muß heute Pius X. als Neubegründer genannt werden. Die Anpassung an die Neuzeit war bis vor kurzem nur schüchtern hervorgetreten. Pius X. hat mit starkem Griff das Recht gestaltet. Es sei nur hingewiesen auf seine Maßnahmen über die Papstwahl, die Neuordnung der päpstlichen Kurie, die Romfahrt der Bischöfe, die Seelsorge, das Ehrerecht, die Einbeziehung von Missionsgebieten in die allgemeine kirchliche Verwaltung, über die innere Festigung der religiösen Genossenschaften. Diese weitreichende Tätigkeit läßt das Urteil berechtigt erscheinen: „Die Kirchenpolitik und Gesetzgebung Pius' X., schon für sich allein betrachtet eine Zeitererscheinung gewaltigster Reformkraft und Tragweite, erweist sich der geschichtlichen Betrachtung als Höhepunkt einer seit dem Vatikanum einsetzenden Umgestaltung wichtiger Teile des katholischen Kirchenrechts, die durch das Hervortreten neuer Grundsätze, Mittel und Ziele kirchlicher Regierungspolitik charakterisiert wird.“¹

Das neueste Kirchenrecht, von seinem Wiederaufbau zu Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, ist das Vatikanische Kirchenrecht genannt worden, „weil das Vatikanum dafür den Kristallisationspunkt bildet“². U. Stutz begründet die von ihm eingeführte³ Bezeichnung mit dem Hinweis darauf, „daß mit der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts für das katholische Kirchenrecht eine neue, durch zunehmende Spirituali-

¹ W. v. Hörmann zu Hörbach, Zur Würdigung des vatikanischen Kirchenrechts (Jnnbruck 1917) 5.

² U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, 58. Heft (Stuttgart 1909) 46.

³ U. Stutz, Kirchenrecht: F. von Holzendorff-F. Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6., der Neubearbeitung 1. Aufl., II (Leipzig-Berlin 1904) 875; 7., der Neubearbeitung 2. Aufl., V (1914) 358.

fierung von der Vergangenheit deutlich sich abhebende Zeit angebrochen sei“, deren erste Jahrzehnte den Neubau des kirchlichen Rechtsorganismus vorbereitet hätten; „daß das Vatikanum, indem es den Gipfelpunkt der Spiritualisierung, der Vergeistigung und Vergeistlichung des ehemals ausgesprochen temporellen, mit weltlichen Beimischungen beschwerten Kirchenrechts auf dem Wege der Dogmatisierung des päpstlichen Rechtsprimates erklimmte, über kurz oder lang zu einer gründlichen Neugestaltung des ganzen katholischen Kirchenrechts führen“ werde. Wenige Wochen, nachdem sein Grundriß des Kirchenrechts erschienen war, habe Pius X. die Neukodifikation des Kirchenrechts angeordnet, und die Auffassung vom „Vatikanischen Kirchenrecht“ finde dadurch ihre Bestätigung¹.

Um das Vatikanum bewegten sich in den drei letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die geistigen Kämpfe auf kirchlichem und kirchenpolitischem Gebiete. Auch das kirchliche Recht ist von ihm in seine heutige Bahn gewiesen worden, mag nun das Vatikanum mit Stuß als Übergang von der vorbereitenden zur neuschaffenden Zeit oder mit Rothenbücher als Ausgangspunkt der neuesten kirchenrechtlichen Entwicklung betrachtet werden². Das Vatikanische Konzil als die hochbedeutende Erscheinung im Leben der Kirche ist wohl geeignet, dem neuesten Kirchenrecht die Bezeichnung zu geben. Ihre Begründung jedoch mit der Dogmatisierung des päpstlichen Rechtsprimates und der darin zum Höhepunkt gelangten spiritualisierenden Richtung des Kirchenrechts wird sich nicht aufrechterhalten lassen. Die Päpste früherer Jahrhunderte erscheinen in ihrer Gesetzgebung gleich ihren Nachfolgern nach dem Vatikanum, und das Innerkirchliche, Spirituale, wurde wie heute so früher als die eigentliche Aufgabe der Kirche anerkannt. Nachdem eine Reihe zeitlicher Dinge der Mitwirkung der Kirche entzogen ist, kommt deren geistliche Aufgabe mehr noch als in manchem früheren Abschnitt ihrer Geschichte zum Vorschein, zumal in Ländern, in denen Trennung von Kirche und Staat besteht³. Sofern mit dem Vatikanischen Kirchenrecht dessen neueste, seit Beginn des 19. Jahrhunderts anhebende Entfaltung hervorgerufen wird, umfaßt es den Zeitraum, während dessen in den Trennungsländern die kirchliche Rechtsverfassung ausgebildet wurde⁴.

¹ U. Stuß, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes 136.

² R. Rothenbücher in Annalen des Deutschen Reichs, begr. von G. Hirthe und M. v. Seydel, herausgegeben von R. Th. v. Heberg und Ant. Dyroff (München 1910) 461 ff.

³ R. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche (München 1908) 186.

⁴ Vgl. v. Hörmann, Zur Würdigung des vatikanischen Kirchenrechts 6 ff.

Außer dem Einwand, in der Bezeichnung „Vatikanisches Kirchenrecht“ werde die Bedeutung der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit für das kirchliche Rechtsleben überschätzt, hebt N. Hilling hervor, daß „eine Periode der kirchlichen Rechtsentwicklung in erster Linie nach juristischen und nicht nach dogmatischen Prinzipien zu bestimmen“ sei, „wenn auch Recht und Glaube nach der katholischen Lehre keineswegs ganz voneinander getrennt werden dürfen“. Als Benennung dieser jüngsten Periode der Entwicklung bringt er vorläufig „Neuestes Kirchenrecht“ in Vorschlag, „und, falls das große Unternehmen des gegenwärtigen Papstes zur Durchführung kommt, ‚Zeitalter der Kodifikation Pius‘ X.“¹

Das große Unternehmen Pius' X. ist die Bearbeitung eines neuen Gesetzbuches der katholischen Kirche.

Unter den zahlreichen der Vatikanischen Kirchenversammlung vorgelegten Anträgen verlangte einer eine neue Kodifikation der kirchlichen Gesetzgebung. Die umfassende gesetzgeberische Tätigkeit Pius' X. hat den Wünschen nach der einen Seite in weitem Maß entsprochen. Damit hielt die Arbeit für die Verwirklichung des andern Wunsches gleichen Schritt. Noch während des ersten Jahres seines Pontifikates kündigte das Motuproprio Arduum sane vom 19. März 1904 den Entschluß des Papstes an. Ein Ausschuß aus dem Kardinalskollegium wurde mit der Herstellung des Entwurfs für das neue Gesetzbuch betraut. Eine größere Anzahl aus kirchenrechtskundigen Mitgliedern des Welt- und Ordensklerus wurde zur Mitarbeit zugezogen. Ihre Aufgabe war es, die Gegenstände für die Beschlußfassung der Kardinalskommission auszuarbeiten und zu begutachten. Die Mitwirkung des gesamten Episkopates wurde in der Weise sichergestellt, daß die Erzbischöfe im Verein mit den Bischöfen ihrer Kirchenprovinz Vorschläge auf Änderungen im kirchlichen Recht beraten und beim Heiligen Stuhl einreichen sollten. Den Bischöfen der einzelnen Nationen blieb es außerdem freigestellt, den einen oder andern in Kirchenrecht und Theologie bewanderten Vertreter nach Rom zu entsenden, der an den Arbeiten der Konsultoren sich beteiligen sollte, oder unter den ernannten Beiräten einen zu ihrem Vertreter zu bestimmen. Endlich konnte ein in der Heimat bestellter Vertreter durch schriftlichen Verkehr mit den Arbeiten der römischen Kommission Fühlung nehmen. Ein Zirkularschreiben des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val vom 25. März 1904 veröffentlichte die Namen der Beiräte

¹ Archiv für katholisches Kirchenrecht XCIV (1914) 331 ff.

und die näheren Bestimmungen zur Ausführung des päpstlichen Erlasses *Arduum sane*¹.

Unter der tatkräftigen Leitung ihres Sekretärs Gasparri und unter Beihilfe seines Assistenten, des späteren Sekretärs Pacelli, wurden die Arbeiten der Kommission zielbewußt gefördert. Nachrichten, die hin und wieder über einen nahen Abschluß der Arbeit austauchten, waren verfrüht und entbehrten schon wegen der Größe der Aufgabe der Wahrscheinlichkeit. Erst die Versendung der ersten Teile des Entwurfs zur Begutachtung an den Episkopat aller Länder gab der Öffentlichkeit Einblick in den ungefähren Stand des Unternehmens. Bevor aber seine Vollendung erreicht war, wurde der Begründer Pius X. im August 1914 aus diesem Leben abberufen.

Durch den Wechsel im Pontifikat geriet die Arbeit nicht ins Stocken. Bereits im geheimen Konfistorium vom 4. Dezember 1916 konnte Benedikt XV. die freudige Mitteilung von der Beendigung der Vorarbeiten bekanntgeben. Seit langen Jahren sei es der Bischöfe, des Klerus und aller, die sich mit Kirchenrecht befassen, Wunsch gewesen, daß ein neues Gesetzbuch der Kirche entstehe. „Daselbe lag auch in der Absicht des Apostolischen Stuhles; ernste Schwierigkeiten traten jedoch stets ihrer Verwirklichung entgegen. So wurde es von Gott gesügt, daß dieses ausgezeichnete Verdienst um die Kirche Pius X., Unserem Vorgänger heiligen Andenkens, zuerkannt werden muß. Ihr wißt, Ehrwürdige Brüder, mit welcher Schaffensfreudigkeit er gleich vom Beginn seines Pontifikates an die fast unermessliche Arbeit angriff und mit wie viel Eifer und Ausdauer er während seiner ganzen Regierungszeit sie betrieb. War ihm die Vollendung des Begonnenen auch nicht beschieden, so bleibt er deshalb dennoch der Urheber des Gesetzbuches, und darum wird sein Name wie der eines Innozenz III., eines Honorius III., eines Gregor IX., der in der Geschichte des kanonischen Rechts berühmten Päpste, in Zukunft stets genannt werden. Uns soll es genügen, dem Werk, das jener geschaffen, die Veröffentlichung verleihen zu können.“²

Zum Tage der heiligen Apostel Petrus und Paulus 1917 überreichte der Kardinalstaatssekretär Gasparri dem Papste den ersten fertigen Druck des neuen Gesetzbuches der katholischen Kirche.

¹ Ebd. LXXXIV (1904) 347 ff. 576 f.

² Acta Apostolicae Sedis VIII (1916) 466.